Merkblatt

Der Schulträger, hier der Landkreis Augsburg, hat als Unterhaltsträger der Schule das Eigentum der Schüler in der Schulanlage durch geeignete zumutbare Maßnahmen gegen Diebstahl und Beschädigungen zu schützen. Im eintretenden Fall, wird Entschädigung für Gegenstände geleistet, die in die Schule eingebracht und **während** einer schulischen Veranstaltung **entwendet** oder durch **einen Dritten beschädigt** werden. Allerdings ist jedermann verpflichtet, die ihm **obliegende Sorgfaltspflicht** zu beachten.

Als „in die Schule eingebracht" gelten Gegenstände (vorbehaltlich der weiteren Ausführungen in diesem Merkblatt):

- die **innerhalb** des Schulgrundstückes in den von der Schulleitung bestimmten Räumen aufbewahrt werden oder
- die bei Veranstaltungen der Schule **außerhalb** des Schulgrundstückes, an einem von dem Lehrpersonal bestimmten Ort abgelegt und entsprechen den jeweiligen Umständen in ausreichendem Maße beaufsichtigt werden.

1. Welche Risiken sind abgedeckt bzw. nicht abgedeckt?

- Entwendung und Beschädigung der in die Schule eingebrachten Gegenstände **durch Dritte**.
- Brillenschäden sind **nur** insoweit berücksichtigungsfähig, als die Krankenkasse bzw. die gesetzliche Schülerunfallversicherung ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichen.
- Für die **Entwendung von Fahrrädern** wird **nur** dann eine Entschädigung geleistet, als dass die Mitnahme des Fahrrades durch das Lehrpersonal angeordnet wurde. Ansonsten hat die Schule keine Sorgfaltspflicht hinsichtlich Gegenstände, die von den Schülern freiwillig und ohne schulische Notwendigkeit mitgebracht werden.
- Keine Entschädigung wird für Bargeld, Handy´s, MP 3 Player und Vergleichbares geleistet. Weiter werden keine Sachen, die über Nacht und in den Ferien an der ungesicherten Garderobe in der Schule verbleiben entschädigt.

2. Welche Gegenstände werden mit welchen Höchstbeträgen reguliert?

▪ Kleidungsstücke, Schulmappen und berechtigterweise verwendete Lernmittel	**300,00 €**
▪ Fahrkarten und Uhren	**100,00 €**
▪ Brillen, die der Verbesserung der Sehschärfe dienen	**100,00 €**
Höchstersatzleistung beträgt je Schadenfall und Schüler	**600,00 €**

3. Was wird im Schadenfall geleistet?

- Bei **Entwendung** wird der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bis zu den Höchstbeträgen nach Ziffer 2 erstattet.
- Bei **Beschädigungen** werden die Instandsetzungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises entschädigt. Gegenstände die älter als drei Jahre sind und deren Zeitwert unter 50 % liegt, werden nur bis zur Höhe des Zeitwertes entschädigt.

4. Was ist zu beachten?

- Für den Fall, dass ein entwendeter Gegenstand, für den bereits Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht wird, ist der Entschädigungsbetrag dem Landkreis Augsburg zurückzuerstatten.
- Bei Entwendungsschäden **über 50,00 €** ist bei der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb einer Woche eine **Anzeige** zu erstatten.
- Für den Fall, dass der geschädigte Schüler durch eine andere Versicherung Ersatz erlangen kann, ist der Schulaufwandsträger von seiner Leistungspflicht befreit.